



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

WIR FÜR SIE

Das, was wir derzeit erleben, ist die Schattenseite der Globalisierung, die uns seit langer Zeit viel Wohlstand und Fortschritt gebracht hat, die aber auch alles und jeden miteinander vernetzt. Die Welt dreht sich viel schneller, Informationen sind jederzeit und an jedem Ort verfügbar und können in Sekundenschnelle verbreitet werden. Leider, und das ist besonders tückisch, auch unsichtbare Viren. Die aktuelle Krise entwickelte sich in wenigen Tagen zu einer Jahrhundertkrise, deren Ausmaß keiner vorhersehen konnte.

Von den Auswirkungen der Corona-Krise sind viele Selbständige, Gewerbetreibende und mittelständische Unternehmen betroffen. Um die schlimmsten Folgen etwas abzumildern, wurden von Bund und Ländern diverse Maßnahmenpakete (Zahlungsstundungen und Zuschüsse) geschnürt. Als Ihr langfristiger Partner möchten wir Sie in dieser schwierigen Zeit unterstützen und Ihnen einen kurzen Überblick über die möglichen Förderungen geben.

STEUERSTUNDUNGEN

Steuerstundungen

Bundesweit können die besonders durch Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälliger oder fällig werdender Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge werden auch dann nicht abgelehnt, wenn Steuerpflichtige die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt. Die Stundung ist vorerst über drei Monate vorgesehen.

Des Weiteren können von der Pandemie betroffene einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die für dieses Jahr mit einem Verlust rechnen, als Liquiditätshilfe eine Erstattung von für 2019 gezahlte Vorauszahlungen beantragen. Dafür wird ein pauschaler Verlustrücktragsbetrag ermittelt. Er beträgt 15 Prozent der Einkünfte, die den Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden, maximal aber eine Million Euro. Auf dieser Grundlage werden die Vorauszahlungen für 2019 neu berechnet. Eine auf dieser Basis errechnete Überzahlung wird erstattet. Der Vorgang wird mit künftigen Einkommensteuererklärungen wieder geradegezogen. Insofern geht es um eine Überbrückungshilfe, die dann, wenn die Gewinnlage es wieder erlaubt, zurückgeführt wird.

Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können als sogenannte Steuerabzugsbeträge nicht gestundet werden. Hier besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Finanzamt einen gesonderten Antrag auf Vollstreckungsaufschub einzureichen. [Hier geht's zum BMF-Schreiben.](#)

Gleiches gilt für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuerermessbeträge: [Link zur Seite des Bundesfinanzministeriums](#)

Rückzahlung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Zur Schaffung von Liquidität bei den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen kann in Bayern die bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 auf Antrag wieder zurückgezahlt werden. Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Damit wird auch die Umsatzsteuer fällig.

Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen, welche die Umsatzsteuer monatlich anmelden, ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Sie wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Ansprechpartner ist das zuständige Finanzamt.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

WEITERE STUNDUNGEN

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Grundsätzlich ist unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich:

- Der Anspruch auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag darf dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre. Der Anspruch auf die Sozialversicherungsbeiträge darf aber nicht dauerhaft gefährdet sein. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht vorübergehend sind oder die Überschuldung nicht in absehbarer Zeit abgebaut werden kann.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse - z. B. durch die Corona-Krise - vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde.
- Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt. Eine Stundung ohne Teilzahlung ist in der Regel maximal für die Dauer eines Jahres zulässig.
- Das Unternehmen muss die Stundung beantragen und glaubhaft darlegen, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die betroffenen Unternehmen müssen sich hierzu direkt an die zuständige Krankenkasse wenden.

SCHUTZPROGRAMM SCHULDNER UND MIETER

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung wird bis zum 30. September 2020 unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt. Für die Dauer der Aussetzung der Antragspflicht wird das Zahlungsverbot so weitgehend gelockert, dass den Geschäftsleitern die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermöglicht wird. Kreditgewährungen und Besicherung gelten vorübergehend nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht. Die Antragspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn keine Aussicht darauf besteht, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Hierdurch soll unter anderem verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen.

Mietschulden

Wohnraum- und Gewerbemieter darf wegen Mietschulden in der Corona-Krise das Miet- und Pachtverhältnis nicht gekündigt werden. Das gilt für Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2020.

- Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Grundsatz bestehen.
- Die Frist kann bis höchstens 31. Juli 2021 verlängert werden.
- Zudem werden Stundung- und Vertragsanpassungen im Verbraucherdarlehensrecht sowie zu Leistungsverweigerungsrechten bei sonstigen Dauerschuldverhältnissen geregelt.

Darlehensschulden

Schuldnern, die wegen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, sollen keine rechtlichen Folgen drohen. Bei Darlehen wird eine gesetzliche Stundungsregelung eingeführt.

Hamburg: Zinslose Stundung für Mieten von Gewerbeimmobilien

In Hamburg können Unternehmen und Institutionen, die gewerbliche Mieter in städtischen Immobilien sind und von den aktuellen Corona-Maßnahmen belastet werden, ihre Miete auf Antrag bei ihrem jeweiligen Vermieter (SAGA, Sprinkenhof, GMH, HHLA und LIG) vorerst bis zu drei Monate zinslos gestundet bekommen. Die Zusage der Immobilienunternehmen gilt ab sofort und ist durch formlosen Antrag möglich.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

KURZARBEITERGELD

Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 bzw. 67 (bei Haushalten mit Kindern) Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Ab dem vierten Monat können sich die Beträge auf 70 bzw. 77 Prozent erhöhen. Kündigungen sollen so vermieden werden. Bis dato verbleiben Arbeitgebern bei Kurzarbeit aber große Belastungen durch die zu 80 Prozent allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, also den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 36,25 Prozent für das ausgefallene Bruttoentgelt.

Vor dieser Belastung will die Bundesregierung Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, jetzt besser schützen. So sollen der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert und die Leistungen verbessert werden. Zu den Neuerungen, die ab 1. März gelten, gehören:

- die vollständige oder teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (bis zu 100 Prozent) durch die Bundesagentur für Arbeit ab dem 1. Monat der Bezugsdauer
- der teilweise oder vollständige Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- das Absenken des Quorums der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent
- der Zugang für Zeitarbeiter zum Kurzarbeitergeldbezug wenden.

Bevor Kurzarbeit angezeigt und entsprechend Kurzarbeitergeld bewilligt werden kann, müssen bestehende Arbeitszeitkonten (teilweise) abgebaut werden. Der Betrieb hat glaubhaft zu machen und darzulegen, dass alle Möglichkeiten der Flexibilisierung vor der Einführung der Kurzarbeit tatsächlich ausgeschöpft wurden.

Weitere Details finden Sie [hier im Merkblatt](#) sowie über den [Link zur Internetseite der Bundesagentur für Arbeit](#).

ZUSCHÜSSE

Soforthilfe für Unternehmen: Bayerischer Härtefall-Fonds "Corona"

Der Freistaat Bayern hat einen Härtefall-Fonds "Corona" eingerichtet. Verzahnt mit der bundesweiten Soforthilfe können Unternehmen und Freiberufler daraus bis zu 50.000 Euro Soforthilfe erhalten.

Antragsberechtigt sind in Bayern ansässige gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 250 Mitarbeitern. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Lage gekommen sind oder massive Liquiditätsprobleme haben und eine Betriebs- oder Arbeitsstätte in Bayern besteht.

Unternehmen in Schwierigkeiten können normalerweise nicht gefördert werden. Davon wird jetzt abgewichen, wenn die Schwierigkeiten auf die Corona-Krise zurückzuführen sind.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss mit einer Staffelung nach der Mitarbeiterzahl:

<u>Fördervolumen maximal</u>	<u>bei bis zu ... Beschäftigten</u>
9.000 Euro	bis zu fünf Beschäftigte
15.000 Euro	bis zu zehn Beschäftigte
30.000 Euro	bis zu 50 Beschäftigte
50.000 Euro	bis zu 250 Beschäftigte

Obergrenze ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Der Engpass darf nicht vor dem 11. März 2020 entstanden sein. Antragsgrund und Antragshöhe müssen [hier im Antragsformular](#) nur kurz erläutert werden, allerdings verbunden mit einigen Erklärungen. Auf Nachfrage müssen Unterlagen zum Sachverhalt vorgelegt werden.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

Hamburger Schutzschirm für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen

Die Stadt Hamburg bietet einen Zuschuss für betroffene Solo-Selbständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg. Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge der städtischen Corona-Maßnahmen unmittelbar in eine existenzbedrohende Schieflage oder existenzgefährdende Liquiditätsengpässe geraten sind.

Die Hamburger Corona Soforthilfe ist nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt und soll den allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten. Vorgesehen sind maximale Förderbeträge von:

	Bund	Land	Summe
▪ Solo-Selbständige	9.000	2.500	11.500
▪ Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
▪ Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
▪ Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
▪ Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

Hamburger Kredit „Liquidität“ und Förderkredit „Kultur und Sport“

Die IFB Hamburg vergibt direkt Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen aus Hamburg, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Aus gleichem Anlass werden Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro an Kulturinstitutionen und Sportvereine ausgereicht.

Soforthilfe für Unternehmen in Niedersachsen

Aufbauend auf die finanzielle Unterstützung des Bundes soll Unternehmen, freiberuflich Tätigen, Solo-Selbständigen (auch Künstler und Kulturschaffende) mit bis zu 49 Beschäftigten geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind folgendermaßen gestaffelt:

- bis 5 Beschäftigte: 9.000 Euro,
- bis 10 Beschäftigte: 15.000 Euro,
- bis 30 Beschäftigte: 20.000 Euro,
- bis 49 Beschäftigte: 25.000 Euro.

Die Beantragung erfolgt direkt über die [N-Bank](#).

Niedersachsen-Liquiditätskredit für kleine und mittlere Unternehmen

Die N-Bank stellt für kleine und mittlere Unternehmen, Freiberufler und Solo-Selbständige direkt und ohne Einbindung der Hausbank Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe bereit. Der Kredit ist zwei Jahre zins- und tilgungsfrei. Sicherheiten werden nicht benötigt. Ziel ist es, grundsätzlich tragfähige Geschäftsmodelle, die aufgrund von temporären Umsatzrückgängen im Zuge der Coronakrise einen erhöhten Liquiditätsbedarf aufweisen, zu unterstützen.

Der/die Antragsteller/in muss die Betriebsstätte in Niedersachsen haben, im Antrag ausführlich die aktuelle finanzielle Situation darlegen und darstellen, wie mit Hilfe des Darlehens aktuelle Liquiditätsengpässe überwunden werden sollen.

Soforthilfeprogramm in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wird kein eigenes Zuschussprogramm bereitgestellt. Es werden Zuschusshilfen des Bundes durch Landesmittel ergänzt. Hierzu sollen 100 Mio. Euro dafür eingesetzt werden, Förderlücken dort zu schließen, wo keine Ansprüche auf eine Förderung mit den Bundesmitteln bestehen.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Bundesweite Überbrückungshilfe für kleinere und mittlere Unternehmen

Das Bundeskabinett hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe Corona des Bundes beschlossen. Diese wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Einbezogen sind Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptwerb sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Antragsvoraussetzung ist es, dass ein Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste. Das wird angenommen, wenn das Unternehmen im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zu verzeichnen hatte. Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten, wie z.B.

- Mieten und Pachten, die in direktem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen,
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
 - Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen,
 - Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
 - Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben.
- Alle Positionen müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zusätzlich umfasst sind Kosten für Auszubildende. Lebenshaltungskosten, private Mieten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Erstattet werden bei einem jeweils gegenüber dem Vorjahresmonat gerechneten Umsatzeinbruch in den Monaten Juni bis August 2020 von

- | | |
|--|--------------------------|
| ▪ mehr als 70 Prozent | 80 Prozent der Fixkosten |
| ▪ 50 bis 70 Prozent | 70 Prozent der Fixkosten |
| ▪ 40 bis kleiner 50 Prozent | 40 Prozent der Fixkosten |
| ▪ Für Monate mit einem kleineren Umsatzeinbruch als 40 Prozent entfällt der Anspruch anteilig. | |

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt für

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| ▪ Unternehmen bis fünf Beschäftigte | 9.000 Euro |
| ▪ Unternehmen bis zehn Beschäftigte | 15.000 Euro |
| ▪ größere Unternehmen | 150.000 Euro |

Von den Höchstbeträgen für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Die Administration des Programms erfolgt vollständig digital. Anträge sind über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen, der die Antragsvoraussetzungen prüft. Die Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020, die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.



CORONA-KRISE – ÜBERBLICK FÖRDERMAßNAHMEN für Gewerbetreibende und Unternehmen

ZUSCHÜSSE

Bundesweite Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige

Das Bundesministerium für Wirtschaft stellt eine finanzielle Soforthilfe für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten bereit. Sie wird als Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, etc. gewährt:

- Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Als Voraussetzung gilt, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona aufgetreten sind und nicht bereits vorher bestanden (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen haben die einzelnen Bundesländer übernommen.

ENTSCHÄDIGUNGEN

Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde und einen Verdienstaussfall erleidet und dabei nicht krank ist, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall:

- 1. bis 6. Woche: Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstaussfalls (netto) und
- ab 7. Woche: Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, auch die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sichergestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz Absonderung ihr Geld weiter erhalten.

Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens, bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens.

Arbeitgebern erstattet die zuständige Regierung die gezahlten Entschädigungen für ihre Angestellten, denen eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG zu gewähren ist (bei Tätigkeitsverboten: Verdienstaussfall und Rentenbeiträge; bei Abgesonderten: Verdienstaussfall, Rentenbeiträge und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung).

Selbstständig Tätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der zuständigen Regierung:

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt).

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste.

Disclaimer

Diese Auswahl haben wir mit Sorgfalt und nach bestem Gewissen zusammengestellt. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass wir für den Inhalt, die Richtigkeit und die Aktualität der Informationen keine Haftung übernehmen können.